



# Tischvorlage Beschlussvorlage

**Amt:** Zentrale Steuerung und Service  
**Vorl.Nr.:** V/2009/1557  
**Datum:** 22.09.2010

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	30.11.2015	öffentlich

## Tagesordnung

Bestellung der Mitglieder für den Umlegungsausschuss in der Stadt Hennef (Sieg)

## Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt, für alle anstehenden Umlegungsverfahren gem. § 45 ff des Baugesetzbuches wird ein Umlegungsausschuss gebildet. In diesen Ausschuss werden folgende Mitglieder berufen:

Vorsitzende/r	Stellvertretender Vorsitzender
Herr RA Reinhold Siemann	Herr Richter Peter Büllesfeld

Für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst:

Mitglied	Stellvertreter
Herr Dipl.-Ing. Frank Diefenbach	Herr Dipl.-Ing. Werner Breuer

Als Sachverständige/r für die Ermittlung von Grundstückswerten:

Mitglied	Stellvertreter
Herr Dr.-Ing. Heinz Rütz	Herr Dipl.-Ing. Robert Dieterle

Als Vertreter für den Rat der Stadt Hennef (Sieg):

Mitglieder	Stellvertreter/in
1. CDU Claudia Berger	Hans Peter Höhner
2. SPD Norbert Spanier	Björn Golombek

## Begründung

**Hinweis:** Die zu bestellenden Mitglieder der Fraktionen CDU und SPD müssen dem Rat der Stadt angehören.

Bitte teilen Sie dem Bürgermeister vor Beginn der Ratssitzung mit, wer als Mitglied und stellv. Mitglied vorgeschlagen wird.

Für die Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB ist ein Umlegungsausschuss zu bestellen. Die Zusammensetzung regelt sich nach § 3 ff der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO BauGB NRW). Danach besteht der Umlegungsausschuss aus fünf Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden.

Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst, ein Mitglied die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen oder als Öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in in Nordrhein-Westfalen nach den §§ 3 bis 5 oder 22 der Berufsordnung (ÖbVermIng BO NW) oder dem 2. Katastermodernisierungsgesetz, zugelassen und ein Mitglied Sachverständige/r für die Ermittlung von Grundstückswerten sein; diese Personen dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde sein oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen.

Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind eine oder mehrere Personen als Vertretung zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen wie das vertretene Mitglied erfüllen müssen.

Die aus den Mitgliedern des Rates der Gemeinde zu bestellenden Mitglieder des Umlegungsausschusses bleiben im Amt, bis der neu gewählte Rat ihre Nachfolge geregelt hat. Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses beträgt fünf Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

Der Rat soll sich gem. § 50 Abs. 3 GO auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Kommt ein solcher nicht zustande, ist über die Besetzung des Ausschusses nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren in einem Wahlgang abzustimmen. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 30.11.2015

Klaus Pipke  
Bürgermeister